

## **2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Beuren/Hochwald vom 14.07.2014**

Der Ortsgemeinderat Beuren/Hw. hat am 14.07.2014 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde BeurenHw. vom 22.03.2010 wie folgt zu ändern:

### **Artikel 1**

1. Streiche den bisherigen § 5 und setze folgende Neufassung ein:

#### *§ 5 Beirat Internet*

*Zum Aufbau und zur Pflege der Internetseite der Ortsgemeinde Beuren/Hw. wird ein Beirat gebildet. Das Nähere über den Beirat wird in einer Satzung geregelt.*

2. Ersetze in § 7 Abs. 2 das Wort *Arbeitskreises* durch die Worte *Beirates Internet*.

3. Streiche in § 8 den Satz 2.

### **Artikel 2**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beuren/Hw., den 14.07.2014



Petra Adams-Philippi  
Ortsbürgermeisterin

#### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.